

Satzung

**des Vereins zur Förderung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht
der Universität Siegen e.V.**

§ 1

Der Verein führt den Namen

***"Verein zur Förderung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen e.V."***

Der Sitz des Vereins ist Siegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt auf der Grundlage der Unterstützung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Universität - Gesamthochschule Siegen in Lehre und Forschung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Tätigkeit des Vereins hat zum Ziel, den Fachbereich bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Lehre, Forschung und Studium umfassend, z. B. auch beim internationalen Wissenschaftler- und Studentenaustausch, zu fördern und - vor allem finanziell - zu unterstützen.

2. Der Verein kann Veranstaltungen zur Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung durchführen.
3. Erwerbswirtschaftliche Zwecke und politische Tätigkeit sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Firmen, Behörden sowie Privatpersonen werden, die an der Arbeit des Fachbereichs interessiert sind und sich zu einem jährlichen Beitrag nach eigenem Ermessen verpflichten. Der Verein setzt einen Mindestjahresbeitrag fest. Der Verein ist berechtigt, außer den Mitgliedsbeiträgen Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.

Soweit aus den Veranstaltungen (§ 2 Abs. 2) Überschüsse erzielt werden, sind sie in der Weise gebunden, daß sie nur für die Unterstützung von Lehre und Forschung und zur Förderung der sonstigen Ziele des Vereins Verwendung finden dürfen.

2. Studenten des Fachbereichs oder deren Vertretungen können nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist bei dem 1. Vorsitzenden des Vorstands einzureichen.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb vier Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein
 - a) bei Austrittserklärung zum Schluß des Geschäftsjahres, wenn die Kündigung drei Monate vor Jahresschluß erfolgte,
 - b) bei Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand, wenn trotz wiederholter Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes der Vereinsbeitrag nicht gezahlt wurde.

Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, der Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Siegen sein soll. Der jeweilige Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen ist kraft Amtes 2. Vorsitzender.

Dem Vorstand gehören außerdem an Vertreter der Wirtschaft, die zur Förderung der Ziele des Vereins geeignet erscheinen. Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen, soweit möglich, die an dem Fachbereich besonders interessierten Wirtschaftszweige wie alle Wirtschaftsräume des Bezirks der Industrie- und Handelskammer Siegen berücksichtigt werden.

Ein Vorstandsmitglied soll ein ehemaliger Absolvent des Fachbereichs sein.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und bestimmt über die Verwendung der Mittel.

Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des von ihm mit der Leitung der Sitzung Beauftragten.

Der erste oder zweite Vorsitzende oder einer ihrer Stellvertreter vertreten den Verein zusammen mit einem Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in Ausübung des Amtes erwachsen, können vom Verein erstattet werden.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem 2. Vorsitzenden unter Mitwirkung eines von der Industrie- und Handelskammer zu benennenden Mitgliedes ihrer Geschäftsführung nach Maßgabe einer vom Vorstand zu erlassenden Dienstanweisung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt in einer ordentlichen Sitzung, die innerhalb des Geschäftsjahres abzuhalten ist,

- a) die Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands sowie der Geschäftsführung,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder (ohne den 2. Vorsitzenden) und des 1. Vorsitzenden,
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- e) die Festsetzung der Mindestjahresbeiträge.

Die Amtszeit der zu c) und d) gewählten Personen dauert bis zur Wahl eines Nachfolgers an. Im Falle zu c) und d) soll sie im allgemeinen zwei Jahre nicht überschreiten. Wiederwahl ist zulässig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag mit beigefügter Begründung von mindestens zehn Mitgliedern anzuberaumen.

Zu den Mitgliederversammlungen muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm zu bestellenden Vertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Beschlüsse auf Änderung der Satzung und der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche an den Verein.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an das Land Nordrhein-Westfalen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Siegen für gemeinnützige Zwecke auf wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet zugunsten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft gem. § 17 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9

Diese Satzung ist am 25. Januar 1962 in Siegen errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 06. Dezember 1971, 25. Mai 1973, 05. Dezember 1977, 02. Dezember 1980, 01. Dezember 1981, 28. November 1994 und 05. Dezember 2005 geändert und neu gefasst worden.